



S T A T U T E N

(von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2021 angenommen)

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

S T A T U T E N

von UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien, wo sich auch das Generalsekretariat befindet.
- (3) Nach Bedarf können Zweigsekretariate in österreichischen Orten außerhalb Wiens errichtet werden. Unter Zweigsekretariaten versteht man nur Geschäftsstellen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat als ein unpolitischer und nicht auf Gewinn gerichteter Verband die Aufgabe, den Zusammenschluss der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen Österreichs zur Wahrnehmung ihrer Standes- und Berufsinteressen zu bewirken.
- (2) In diesem Sinne obliegt dem Verein insbesondere:
 - a) die Vertretung der gemeinsamen Standes- und Berufsinteressen der Mitglieder im In- und Ausland, vor allem durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Qualifikation universitär ausgebildeter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, durch Wahrung und Schutz des Standesansehens sowie durch Ausarbeitung von Richtlinien für die Erbringung von translatorischen Leistungen;
 - b) die Förderung und Pflege der wissenschaftlichen Arbeit auf allen das Übersetzen und Dolmetschen sowie die Sprachausbildung betreffenden Gebieten im Zusammenwirken mit den translationswissenschaftlichen Ausbildungsstätten an Österreichs Universitäten.
- (3) Zur Erreichung der im Abs. 2 angeführten Ziele trifft der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Herstellung und Pflege dauernder Verbindungen zu interessierten Wirtschaftskreisen sowie privaten und öffentlichen Stellen des In- und Auslands.
 - b) Veranstaltung von Zusammenkünften, Bildung von Arbeitsausschüssen, Herausgabe von Veröffentlichungen, insbesondere einer Verbandszeitschrift, Unterstützung der Bibliotheken der translationswissenschaftlichen Ausbildungsstätten an Österreichs Universitäten, Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den öffentlichen Behörden, wie etwa durch die Erstellung von Gutachten bzw. die Überreichung von einschlägigen Eingaben und das Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb.
 - c) Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

Artikel 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Erträge aus dem Vereinsvermögen aufgebracht.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jungmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Freunde/Freundinnen des Verbands
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die an einer österreichischen Universität eine einschlägige translationswissenschaftliche Ausbildung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können auch Personen werden, die im Ausland ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben, das dem in Abs. 2 angeführten gleichgehalten werden kann.
- (4) Ferner können ordentliche Mitglieder werden:
 - a) Lehrpersonen an österreichischen und ausländischen translationswissenschaftlichen Ausbildungsstätten; und
 - b) Personen, die in einem mit dem Fachgebiet der translationswissenschaftlichen Ausbildung thematisch verbundenen oder verwandten Bereich wissenschaftlich tätig sind.
- (5) Ordentliche Mitglieder können schließlich auch Personen werden, die, ohne eine einschlägige translationswissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule vollendet zu haben, auf Grund ihrer Tätigkeit und Erfahrung anerkannter Leistungen als ÜbersetzerInnen bzw. DolmetscherInnen aufweisen können.
- (6) Jungmitglieder können im Master-Programm translationswissenschaftlicher Ausbildungsstätten an Universitäten inskribierte ordentliche Hörerinnen und Hörer bzw. Studierende der Gebärdensprachdolmetschausbildung Linz (Gesdo im 3. Ausbildungsjahr) und Master-Studierende des Universitätslehrgangs Dolmetschen für Gerichte und Behörden der Universität Wien werden.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die hervorragende Verdienste um den Verein und um das Übersetzungs- und Dolmetschwesen aufzuweisen haben.
- (8) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder oder Jungmitglieder zu erfüllen, an den Zielsetzungen des Verbands Anteil nehmen und dessen Zweck zu unterstützen gewillt sind.
- (9) Freunde/Freundinnen des Verbands können Personen werden, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen und die Ziele des Verbands bejahen, jedoch nicht beruflich als ÜbersetzerInnen bzw. DolmetscherInnen tätig sind.
- (10) Personen, die sich um Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jungmitglied bewerben, müssen die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 erfüllen und darüber hinaus zwei ordentliche Mitglieder als BürgInnen nennen; bei Jungmitgliedern kann eine/r der BürgInnen der/die JungmitgliedervertreterIn sein.

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

Artikel 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Genehmigung des Aufnahmeantrags seitens des Vorstands und durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr erworben. Vor der Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand zu prüfen, ob die gemäß Artikel 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der/Die BeitrittswerberIn kann in diesem Fall einen neuerlichen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, deren Entscheidung endgültig ist.
- (3) Die Mitgliedschaft des Jungmitglieds wird in derselben Weise erworben wie die ordentliche Mitgliedschaft. An Stelle der Prüfung, ob eine der in Artikel 4 Abs. 2 bis 5 angegebenen Qualifikationen vorliegt, genügt der vom/von der BeitrittswerberIn zu erbringende Nachweis der Inskription. Nach Vollendung des Studiums mit dem Erwerb eines Abschlusses gemäß Artikel 4 beantragt das Jungmitglied, falls es die Absicht hat, im Verband zu verbleiben, die Überführung in die ordentliche Mitgliedschaft. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und genehmigt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Grund eines einstimmig beschlossenen Vorschlags des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch die Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr erworben.
- (6) Die Mitgliedschaft als Freund/Freundin des Verbands wird durch die Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr erworben.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst im nächstfolgenden Jahr wirksam.
- (3) Zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die ausständigen Mitgliedsbeiträge, falls diese nicht herabgesetzt oder erlassen wurden, nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der ersten Mahnung bezahlt. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Betrag einzufordern.
- (4) Ferner ist der Vorstand berechtigt, ein Jungmitglied aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen,
 - a) wenn dieses nach erfolgreichem Abschluss des Studiums keinen Antrag auf Überführung in die ordentliche Mitgliedschaft gestellt hat oder
 - b) wenn seit dessen letzter Inskription zwei Jahre verstrichen sind.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) unehrenhafte Handlungen setzt, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet oder geeignet

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

- sind, das Standesansehen der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zu schädigen;
- b) seine Mitgliederplichten gröblich verletzt;
 - c) eine Entscheidung des Schiedsgerichts (Artikel 17) nicht erfüllt.
- (6) Der vom Vorstand über einen Ausschluss gefasste Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
 - (7) Gegen einen Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein steht dem/der Ausgeschlossenen das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss, versehen mit Berufungsgründen und allfälligen Berufungsanträgen, an den Vorstand zu richten.
 - (8) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Es ist jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung, die über die Berufung zu befinden hat, teilzunehmen und dort seinen Standpunkt zu vertreten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - (9) Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
 - (10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen dieses Artikels erlischt das Benutzungsrecht am Verbandslogo.

Artikel 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und zwar gesondert für ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder, fördernde Mitglieder und Freunde/Freundinnen des Verbands. Während der ersten drei Jahre ab der Umwandlung der Jungmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt ein reduzierter Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen vorübergehend zur Gänze zu erlassen oder herabzusetzen.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Vorbehaltlich der Erfüllung ihrer in Artikel 9 Abs. 1 niedergelegten Pflichten haben ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder das Recht,
 - a) alle durch die Tätigkeit des Vereins erzielten Errungenschaften und Vorteile sowie bei der Verfolgung gemeinsamer beruflicher und wissenschaftlicher Interessen die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben;
 - d) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
 - e) das Verbandslogo von UNIVERSITAS AUSTRIA unter den Bedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 2, zu benutzen.
- (2) Jungmitglieder haben das Recht,
 - a) alle durch die Tätigkeit des Vereins erzielten Errungenschaften und Vorteile sowie bei der Verfolgung gemeinsamer beruflicher und wissenschaftlicher Interessen die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins sowie das passive Wahlrecht für die Funktion des/der JungmitgliedervertreterIn auszuüben;

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

- d) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Fördernde Mitglieder und Freunde/Freundinnen des Verbands haben die in Abs. 1 lit. b angeführten Rechte sowie das Recht zum Bezug der vom Verein herausgegebenen Publikationen. Fördernde Mitglieder können sich auch in allen mit den Vereinszwecken sowie insbesondere mit der Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeit zusammenhängenden Fragen an den Verein um Beratung wenden.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben stets nach besten Kräften die Interessen des Vereins voll zu wahren und die Vereinszwecke zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge nach Rechnungslegung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten und die Statuten des Vereins sowie die in deren Rahmen von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und des Berufsstandes der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen abträglich sein könnte.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen nach höchster Qualität zu streben und ihre Tätigkeit nach streng seriösen Grundsätzen auszuüben.
- (4) Stellt ein Mitglied des Verbands eine unzulässige Nutzung des Verbandslogos fest, so ist es verpflichtet, den Sachverhalt dem Vorstand des Verbands zu melden, der nach dessen Überprüfung geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des verletzenden Verhaltens setzt.

Artikel 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die RechnungsprüferInnen
4. das Schiedsgericht

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Wenn dies die Führung der Geschäfte erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise des Einlangens des schriftlichen Antrags einzuberufen.
- (4) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder – wobei auch die durch Vollmacht übertragenen Stimmen (Abs. 9) zählen –

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (6) Ist über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen, so ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (7) Es besteht auch die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen. Dazu werden alle stimmberechtigten Mitglieder elektronisch oder schriftlich verständigt. Für Umlaufbeschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Ergibt sich bei Abstimmung über Angelegenheiten, für die nur einfache Mehrheit erforderlich ist, Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder auf dessen/deren Wunsch das Los.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – auch auf ein Ehrenmitglied bzw. auf ein Jungmitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch ist die Zahl der Vollmachten, die ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied bzw. Jungmitglied auf sich vereinen kann, auf fünf beschränkt.
- (10) Auf Verlangen von mindestens vier der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin; wenn auch dieser/diese verhindert ist, führt den Vorsitz der Generalsekretär/die Generalsekretärin.
- (12) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (13) Aus begründetem Anlass (z. B. Vorliegen von Ausgangsbeschränkungen, einer Pandemie, sonstiger höherer Gewalt) kann die Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder virtuell abgehalten werden. Die Entscheidung über die Abhaltung der Mitgliederversammlung in virtueller Form und die zum Einsatz gelangende Verbindungstechnologie obliegt dem Vorstand. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung sind in der Einladung (Abs. 4) bekanntzugeben. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 12 gelten auch für virtuelle Versammlungen; bei geheimen Abstimmungen gemäß Abs. 10 ist anstelle von Stimmzetteln ein geeignetes elektronisches Medium zu wählen.

Artikel 12 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstands gemäß der Wahlordnung (Beilage 1), sowie der RechnungsprüferInnen und der Mitglieder des Schiedsgerichts.
- (2) Im Zusammenhang mit der Ausübung der in Abs. 1 angeführten Funktionen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über den Rechnungsabschluss und die Rechnungsprüfung;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder, insbesondere über die Entlastung des Kassiers/der Kassierin.

Artikel 13 Der Vorstand

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

- (1) Der Vorstand hat mindestens 10 und höchstens 15 Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - c) dem Generalsekretär/der Generalsekretärin
 - d) dem/der StellvertreterIn des Generalsekretärs/der Generalsekretärin
 - e) dem Kassier/der Kassierin
 - f) dem/der StellvertreterIn des Kassiers/der Kassierin
 - g) dem Jungmitgliedervertreter/der Jungmitgliedervertreterin
 - h) drei bis acht Vorstandsmitgliedern ohne statutengemäß festgelegte Funktion, bei deren Auswahl die unterschiedlichen beruflichen Interessen und die regionale Verteilung der Mitglieder des Verbands in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist mit sechs Jahren begrenzt, somit ist eine zweimalige Wiederwahl zulässig.

KandidatInnen für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sollten zuvor bereits Vorstandsmitglieder gewesen sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin kann jeweils insgesamt maximal sechs Jahre bekleidet werden. In diesem Fall darf die Gesamtdauer ihrer Vorstandsmitgliedschaft jedoch acht Jahre nicht überschreiten.

Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine Wiederwahl als Mitglied ohne statutenmäßig festgelegte Funktion sowie für jedes beliebige statutengemäß festgelegte Amt zulässig, und zwar mit der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederwahl.

- (4) Bei begründetem Anlass ist der Vorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder während einer laufenden Vorstandsperiode in den Vorstand zu kooptieren, sofern durch diese Kooptierung die maximal zulässige Anzahl von Vorstandsmitgliedern (15) nicht überschritten wird. Diese Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Scheidet der Präsident/die Präsidentin oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird das jeweilige Amt interimistisch vom/von der entsprechenden StellvertreterIn wahrgenommen. Sollte das nicht möglich sein, bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Person, die diese Funktion interimistisch ausübt. Die endgültige Bestellung in die betreffende Funktion erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Jedem Vorstandsmitglied ohne statutengemäß festgelegte Funktion ist bei der Konstituierung des Vorstands ein bestimmter Zuständigkeitsbereich zuzuweisen. Die Mitglieder des Verbands sind in der Folge über diese Zuständigkeit zu informieren.
- (7) Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (8) Bei einem allfälligen Rücktritt des gesamten Vorstands führt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Geschäfte weiter.

Artikel 14 Wirkungskreis des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der Statuten zu sorgen.
- (2) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

Generalsekretär/die Generalsekretärin.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon ein Mitglied der Präsident/die Präsidentin oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin sein muss. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) die Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung des alljährlichen Rechnungsabschlusses;
 - d) die Obsorge für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen Mitgliedern, Jungmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Freunden/Freundinnen des Verbands;
 - f) Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - g) die Aufnahme von DienstnehmerInnen für den Verein, ihre Kündigung und Entlassung;
 - h) bei unzulässiger Nutzung des Verbandslogos und im Falle von Handlungen, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen, Mitgliedern das Benutzungsrecht am Verbandslogo zu entziehen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für seine Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen und gegebenenfalls eine Dienstinstruktion für das Vereinssekretariat zu erlassen.
- (6) Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann hierfür die Beiziehung auch von Jungmitgliedern oder von Nichtmitgliedern beschließen.
- (7) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 hat der Vorstand einen Ausschuss für die Angelegenheiten der ÜbersetzerInnen und einen Ausschuss für die Angelegenheiten der DolmetscherInnen einzusetzen. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus einer Verbindungsperson zum Vorstand und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands zu bestellen sind.
- (8) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist auf sechs Jahre begrenzt, somit ist eine zweimalige Wiederbestellung zulässig. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine neuerliche Mitgliedschaft in den Ausschüssen zulässig, und zwar wieder mit der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederbestellung.

Artikel 15

Zuständigkeit und Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Kassiers/der Kassierin und deren StellvertreterInnen

- (1) Der Präsident/die Präsidentin ist die gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, darunter insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident/die Präsidentin gemeinsam mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin oder dessen/deren StellvertreterIn. Urkunden in finanziellen Angelegenheiten zeichnet er/sie gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin oder dessen/deren StellvertreterIn.
- (3) Im Falle der Verhinderung kann der Präsident/die Präsidentin stets durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten werden.
- (4) Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin obliegt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins. Wichtige Geschäftsstücke, darunter insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet er/sie gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

- (5) Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin obliegt ferner die Führung des Protokolls des Vorstands und der Mitgliederversammlung, doch können diese Aufgaben durch den Präsidenten/die Präsidentin auch einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.
- (6) Im Falle der Verhinderung kann der Generalsekretär/die Generalsekretärin stets durch seine/ihre StellvertreterIn vertreten werden.
- (7) Die Geschäfte etwaiger Zweigsekretariate werden von den dafür gewählten LeiterInnen oder deren StellvertreterInnen geführt.
- (8) Dem Kassier/der Kassierin oder im Fall der Verhinderung dem/der StellvertreterIn des Kassiers/der Kassierin ist die gesamte finanzielle Gebarung anvertraut. Er/Sie ist für die erforderlichen Kassenbücher sowie das Sammeln und Aufbewahren sämtlicher Belege verantwortlich.

Artikel 16 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr zwei RechnungsprüferInnen. Für diese Funktion können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Artikel 17 Das Schiedsgericht

- (1) In Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen sowie auch in Streitfällen zwischen Mitgliedern in Angelegenheiten, die mit der Vereinsmitgliedschaft zusammenhängen, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Zur Bildung des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung drei ordentliche Mitglieder des Vereins als SchiedsrichterInnen und drei weitere als ErsatzschiedsrichterInnen gewählt.
- (3) Die SchiedsrichterInnen und die ErsatzschiedsrichterInnen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann/eine Obfrau sowie einen/eine Obmann-/ObfraustellvertreterIn.
- (4) Nach Anrufung durch ein Vereinsmitglied fällt das Schiedsgericht seine Entscheidungen in einer Versammlung von drei SchiedsrichterInnen, wobei der gewählte Obmann/die gewählte Obfrau oder bei dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn den Vorsitz führt.
- (5) Vom Obmann/von der Obfrau oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer StellvertreterIn sind die Sitzungen einzuberufen und die Verhandlungen zu leiten.
- (6) Ist ein/eine SchiedsrichterIn an einem Streitfall selbst beteiligt, so ist er/sie von der Ausübung seiner/ihrer Funktion ausgeschlossen.
- (7) Über die Ablehnung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin durch einen der Streitparteien entscheidet das Schiedsgericht, wobei der/die abgelehnte Schiedsrichter/Schiedsrichterin an der Beratung und der Beschlussfassung über den Ablehnungsantrag teilnehmen darf. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes über einen Ablehnungsantrag ist endgültig.
- (8) Bei Verhandlungen ist das Schiedsgericht an keine bestimmte Form gebunden. Es ist berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Verhandlungen sind mündlich und nicht öffentlich. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen Interpreters' and Translators' Association

- (9) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder getroffen. Eine schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung ergeht nur über Antrag eines/einer Beteiligten.
- (10) Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen vier Wochen nach Zustellung einer für diesen Fall zu beantragenden schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts anzurufen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.